



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204
Zl. 210.501/6-II/1-1993
Dr. Funk
Sachbearbeiter: 9350
Tel.: (0222) 711 62 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 8. November 1993

An die
Österreichische
Präsidenschaftskanzlei

Hofburg
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. 02	-GE/19 (3)
Datum	11. 11. 1993
Verteilt	15. Nov. 1993

Klaus Grober

Ende d B-Frist 30.11.1993

- 2 -

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 W i e n

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1016 W i e n

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

- 3 -

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

An den
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n

An das
Amt der
Burgenländischen Landesregierung

Landhaus
7000 E i s e n s t a d t

An das
Amt der
Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1
9020 K l a g e n f u r t

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Herrengasse 9
1014 W i e n

- 4 -

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

Klosterstraße 7
4020 L i n z

An das
Amt der Salzburger
Landesregierung

Chiemseehof
5010 S a l z b u r g

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung

Hofgasse 15
8010 G r a z

An das
Amt der Tiroler
Landesregierung
Landhaus

Maria Theresien-Straße 43
6020 I n n s b r u c k

An das
Amt der Vorarlberger
Landesregierung

Landhaus
6900 B r e g e n z

An das
Amt der Wiener Landesregierung

Neues Rathaus
1010 W i e n

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Schenkenstraße 4
1010 W i e n

- 5 -

An die
Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 W i e n

An die
Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft
Fachverband der Schienenbahnen

Wiedner Hauptstraße 63
1045 W i e n

An die
Generaldirektion der
Österreichischen Bundesbahnen

Elisabethstraße 9
1010 W i e n

An die
HL-AG

Floragasse 7
1040 W i e n

An den
Österreichischen Arbeiterkammertag

Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 W i e n

An die
Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 1b
1010 W i e n

An den
Österreichischen Landarbeiterkammertag

Marco d'Avianogasse 1
1010 W i e n

- 6 -

An den
Österreichischen Städtebund

Neues Rathaus
1010 W i e n

An den
Österreichischen Gemeindebund

Johannesgasse 15
1010 W i e n

An den
Österreichischen Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10-12
1010 W i e n

An die
Gewerkschaft der Eisenbahner

Margaretenstraße 166
1050 W i e n

An die
Vereinigung Österreichischer
Industrieller

Schwarzenbergplatz 4
1030 W i e n

Betreff: Eisenbahngesetz 1957,
Novellierungsentwurf/Lärmschutz
Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den gegenständlichen Novellierungsentwurf samt erläuternden Ausführungen mit dem Ersuchen, hiezu bis

spätestens 30. November 1993

Stellung nehmen zu wollen.

- 7 -

Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Bemerkungen ergeben.

Es wird ersucht, 25 Kopien einer do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. BAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E N T W U R F

Bundesgesetz vom 1993, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird (Eisenbahngesetz-Novelle 1993).

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann allgemein oder für einzelne Eisenbahnen durch Verordnung bestimmen, welche Maßnahmen von den Eisenbahnunternehmen zur Wahrung der ihnen gemäß Abs. 1, 2 und 5 obliegenden Verpflichtungen nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung des Eisenbahnwesens zu treffen sind."

2. Dem § 19 Abs. 4 werden nachfolgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Das Eisenbahnunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, daß einerseits die durch Bau oder Betrieb der Eisenbahn verursachten Lärmemissionen im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit so gering wie möglich gehalten werden und andererseits Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung durch Lärmmissionen möglichst so weit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Zweck erreicht werden kann, sofern die Beeinträchtigungen nicht wegen der Art der Nutzung des benachbarten Geländes zumutbar sind. Subjektiv-öffentliche Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(6) Für bestehende Eisenbahnen können die Vorkehrungen nach Abs. 5 unter Abwägung der darin angeführten Kriterien, der Dringlichkeit und der Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes etappenweise bestimmt und getroffen werden."

3. § 52 Abs. 1 vorletzter Satz erhält folgenden Wortlaut:
"Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 und 5, 19 Abs. 1 bis 6,
20, 21, 24, 27 und 28 gelten sinngemäß."

V o r b l a t t

Problem:

Das geltende Eisenbahngesetz aus dem Jahr 1957 regelt in seinem § 19 die Pflichten des Eisenbahnunternehmens in umfassender Weise, enthält aber keine ausdrücklichen Regelungen zur aktuellen Themenstellung des Lärmschutzes.

In einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 17. Juni 1993 wird u.a. auch eine ausdrückliche Verankerung im Eisenbahngesetz verlangt; der BMöWuV wurde ersucht, bis Ende 1993 eine Novelle vorzulegen.

Ziel:

Ausdrückliche Verankerung des Lärmschutzes im Eisenbahngesetz selbst.

Inhalt:

Umschreibung der Pflichten des Eisenbahnunternehmens und der maßgeblichen Kriterien im Bereich Lärmemissionen sowie im Bereich der Lärmimmissionen, und zwar sowohl für Neubau- und Ausbaustrecken als auch für bestehende Eisenbahnstrecken.

Die Gesetzeskonstruktion lehnt sich an die Grundsätze im Bundesstraßenrecht an.

Alternative:

Regelung auch des Lärmschutzes im Rahmen einer generellen Überarbeitung des Eisenbahngesetzes, wie sie im Verkehrsressort in Angriff genommen ist;

im Sinne einer raschest möglichen Verwirklichung wird aber zunächst vorliegende Teilnovelle vorgeschlagen.

Kosten: (vgl. Erläuterungen im allgemeinen)

EG/EWR-Konformität:

Gegeben; bisher kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht.

E r l ä u t e r u n g e n

Im allgemeinen

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes des Verkehrsressorts "Leise Bahn" sind auf der legislativen Seite bereits zwei (auf § 19 Abs. 4 des geltenden Eisenbahngesetzes gestützte) Verordnungsregelungen erlassen worden, welche einerseits den Emissionsbereich abdecken (Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. Nr. 414/1993) und andererseits die Lärmimmissionen auf Neubau- und Ausbaustrecken betreffen (Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993).

Daneben sei in diesem Zusammenhang auf die fahrzeug- und schiene-seitigen Maßnahmenprogramme der ÖBB und auf die Ausarbeitung der bundesländerweisen Schallimmissionskataster hingewiesen, die u.a. als Grundlage für eine objektive Prioritätenreihung für die schalltechnische Sanierung von Bestandsstrecken in den einzelnen Ländern dienen.

Im Zusammenhang mit einer alle Verkehrsträger umfassenden Behandlung des Lärmschutzes hat der Nationalrat in der Entschlie-ßung vom 17. Juni 1993 (E 110-NR/XVIII.GP.) für den Bahnbereich auf die Notwendigkeit der bereits erwähnten Verordnungsregelungen für den Emissions- und Immissionsschutz und das Programm der lärmschutztechnischen Sanierung der Bestandsstrecken hingewiesen sowie für den eisenbahnlegistischen Aspekt konkret den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ersucht, "bis Ende 1993 dem Nationalrat eine Novelle zum Eisenbahngesetz vorzulegen, die sicherstellt, daß sowohl bei der Planung und beim Bau von Eisenbahnstrecken als auch im Bereich bestehender Eisenbahnstrecken unzumutbare Beeinträchtigungen der Anrainerbevölkerung durch Lärmimmissionen durch geeignete Maßnahmen, orientiert an den bestehenden Richtlinien für Bundesstraßen, entsprechend verringert werden."

Kosten:

Der Lärmschutz auf Basis der erwähnten Verordnungen für den Emissions- und den Immissionsschutz bzw. Lärmschutzmaßnahmen bei Projekten für Neu- und Ausbaustrecken sind jeweils bereits integrativer Kostenbestandteil. Diesbezüglich wird die Vollziehung einer solchen Gesetzespräzisierung keine weiteren Kostenfolgen haben. Anzumerken ist freilich, daß die den Lärmschutz betreffenden Kostenbestandteile angesichts der zunehmenden Sensibilität der Themenstellung steigende Tendenz aufweisen.

Beträchtliche zusätzliche Kosten werden die schalltechnischen Verbesserungen an bestehenden Eisenbahnstrecken auf Basis der Lärmkataster verursachen. Für die erste Phase allein wären nach einer Grobschätzung Mittel in der Höhe von 10 bis 15 Mrd.S erforderlich. Die konkreten Realisierungsetappen bzw. Kostenanteile sind Gegenstand von Verhandlungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften, da eine Finanzierung von der gegebenen Situation und Interessenslage auszugehen hat. Als Verhandlungsangebot für die Bundesseite hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine 50 %ige Kostentragung vorgeschlagen.

Im besonderen

Zusätzlich zu den im § 19 Abs. 1 und 2 des geltenden Eisenbahngesetzes allgemein umschriebenen Pflichten des Eisenbahnunternehmens soll in einem neuen Abs. 5 eine konkrete Formulierung für die Pflichten zum Lärmschutz aufgenommen werden.

Die bestehende Verordnungsermächtigung nach § 19 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes soll sich natürlich auch auf diesen im Abs. 5 formulierten Aspekt des Lärmschutzes ausdrücklich beziehen.

Insbesondere im Hinblick auf die oben ausgeführte Ausgangssituation für die schalltechnische Verbesserung von Bestandsstrecken ist in einem neuen Abs. 6 eine gesetzliche Basis für ein Prioritätenprogramm (Etappenlösung) vorgesehen, wie es Ziel der laufenden Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften ist.